

Geschäftsbedingungen: LinguaType & more Dany Santier,
Wilhelmshöher Str. 7, 12161 Berlin, Stand: Januar 2018

I. Geltungsbereich

Aufträge werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

II. Gegenleistung

1.) Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Die Preise gelten in EUR.

2.) Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers, einschl. dadurch verursachter Maschinenstillstände, werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen im Vergleich zur Vorlage verlangt werden.

3.) Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Proberdrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst werden, müssen berechnet werden. Die Bestimmungen des Abschnittes IX gelten entsprechend. Bei Änderungen von Lohn-, Material- oder Gemeinkosten zwischen Angebotsabgabe und Auftragserteilung, kann die Neufestsetzung des Preises erfolgen. Dieses gilt auch bei laufenden Aufträgen für Verträge periodischer Arbeiten.

III. Zahlung

1.) Die Zahlung muss in EUR erfolgen. Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum gewährt der Auftragnehmer 2% Skonto auf den Rechnungsbetrag. Beinhaltet die Rechnung extra ausgewiesene Fracht-, Porto-, Versicherungs- oder sonstige Versandkosten, sind diese nicht skontoabzugsfähig. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.

2.) Bei neuen Geschäftsverbindungen kann die Zahlung bei Rechnungsvorlage sofort in bar verlangt werden.

Bei Aufträgen mit überwiegend lohnintensiven Arbeiten kann die Zahlung ohne Skontoabzug sofort nach Erhalt der Rechnung verlangt werden.

Bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- und Kartonnengen, besonderer Materialien oder Vorleistungen, kann hierfür Vorauszahlung verlangt werden. Ebenfalls kann bei neuen Geschäftsverbindungen Vorauszahlung verlangt werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für geleistete Arbeiten und bereitgestellte Materialien auch dann vom Auftraggeber Zwischenbezahlung zu verlangen, wenn diese noch keine teillieferbaren Gegenstände des Auftrages darstellen und deshalb auch noch nicht lieferbar sind. Ebenfalls kann für erbrachte Leistungen Zwischenbezahlung verlangt werden, wenn Korrekturabzüge, Andrucke, Entwürfe, usw. geliefert sind. Zwischenberechnungen und Vorauszahlungen müssen nicht im Auftrag vereinbart oder vom Auftragnehmer angekündigt werden.

Wechsel werden nur nach besonderer, schriftlicher Vereinbarung und zahlungshalber sowie ohne Skontogewährung angenommen. Diskont und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

3.) Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht nicht zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach Abschnitt VI 3, nicht nachgekommen ist.

IV. Zahlungsverzug

1.) Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.

2.) Für Verwaltungskosten- und Portokosten berechnen wir ab der zweiten Mahnung 5,- EUR. Das gerichtliche Mahnverfahren wird ohne weitere Vorankündigungen zu Lasten des Auftraggebers eingeleitet, wenn die dritte Mahnung erfolglos bleibt.

3.) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

V. Lieferung

1.) Den Versand nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Ware ist nach den Speditionsbedingungen des Transportführers versichert.

2.) Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Fertigstellungstermin der Schriftform.

3.) Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst schriftlich eine angemessene Nach-

frist zu gewähren, die wiederum der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers bedarf. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschl. Vorleistung und Material) verlangt werden.

4.) Wenn der Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert wird, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – gleichviel, ob im Betrieb des Auftragnehmers oder bei seinem Zulieferer eingetreten – z. B. Betriebsstörungen, Verzögerung von Zulieferungen, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Die Lieferfrist kann sich auch ändern, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder während der Auftragsausführung Änderungen auszuführen sind. Wird durch die o. a. Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung frei.

Auch bei Streik oder Aussperrung verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird die Lieferung oder Leistung unmöglich, wird der Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung frei. Dies gilt unabhängig davon, ob Streik oder Aussperrung vorhersehbar oder abwendbar waren.

Verlängert sich in den oben genannten Fällen die Lieferfrist oder wird der Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung frei, entfallen hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche, Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie Vertragsstrafansprüche des Auftraggebers. Wird der Auftragnehmer aus den vorgenannten Umständen an seiner Abnahmeverpflichtung gegenüber seinen Zulieferern gehindert, gelten die gleichen Rechtsfolgen, die Gegenleistung als gestundet.

5.) Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers – insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

6.) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an.

7.) Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber überlassenen Manuskripten, Vorlagen, Text- und Bildfilmen, Datenträgern, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen der Vertragsobjekte ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

VI. Beanstandungen

1.) Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie die zur Kontrolle übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Werden vom Auftraggeber keine Kontrollvorlagen, weitere Kontrollvorlagen, Andrucke, Muster o. dgl. verlangt, kann der Auftragnehmer trotzdem auf die Anfertigung dieser durch sich selbst und auf Genehmigung der Richtigkeit durch den Auftraggeber bestehen, wobei die dadurch entstehenden Kosten dem Auftraggeber berechnet werden, auch wenn dieses im Auftrag nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Ist die Richtigkeit für den Auftraggeber nicht ausreichend kontrollierbar, so hat er die Pflicht dieses so zu bemängeln, dass er etwaige Fehler klar erkennbar machen kann. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Freigabeerklärung auf den Auftraggeber über. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung. Ebenfalls wird auch für Folgeschäden aus etwaigen Fehlern keinerlei Haftung vom Auftragnehmer übernommen.

2.) Beanstandungen können nur dann bearbeitet werden, wenn sie innerhalb einer Woche nach Übergabe der Ware vom Auftraggeber schriftlich spezifiziert mitgeteilt werden. Sogenannte „versteckte Mängel“, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Ware zum Abbruch bereitgestellt oder als Lieferung übergeben wurde, beim Auftragnehmer schriftlich eintrifft.

Vom Auftragnehmer infolge Unleserlichkeit von Manuskripten nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Änderungen, insbesondere Korrekturen auf Auftraggeber und Autor, werden nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit und dem erforderlichen Materialeinsatz zusätzlich berechnet. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, diese entstehenden Kosten dem Auftraggeber und Autor vor Ausführungsbeginn mitzuteilen. Der Auftragnehmer führt diese vom Auftraggeber und Autor mitgeteilten Änderungen als Auftrag ohne jegliche Auftragsbestätigung gegen Berechnung an den Auftraggeber aus.

3.) Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber jedoch vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Die

Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Hat der Auftrag eine vom Auftragnehmer oder Auftraggeber bestellte Lohnveredlungsarbeit oder eine buchbindende Weiterverarbeitung des Druckerzeugnisses zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für dadurch verursachte Beeinträchtigungen an den zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnissen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

4.) Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber nachweislich ohne Interesse ist.

5.) Bei farbigen Reproduktionen sind geringfügige Abweichungen vom Original nicht zu beanstanden. Das gleiche gilt beim Vergleich von Proofs usw. mit dem Endprodukt.

6.) Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferer. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferer an den Auftraggeber abtritt. Der Auftragnehmer haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferer durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind.

7.) Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Ware sind nicht zu beanstanden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Materialsonderanfertigungen erhöht sich der Prozentsatz auf 20%.

8.) Die Datenverarbeitung von Datenträgern des Auftraggebers ist nur möglich, wenn die Programmversion des Auftraggebers mit der des Auftragnehmers identisch ist.

9.) Für nachweislich entstandene Schäden, bedingt durch Störungen von Datenträgern des Auftraggebers, wie bei „Viren“ o. dgl., haftet dieser gegenüber dem Auftragnehmer.

VII. Verwaren, Versicherung

1.) Rohstoffe, Vorlagen, Druckträger und andere der Weiterverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung, über den Fertigstellungs- bzw. Auslieferungstag der bestellten Ware hinaus, verwahrt. Sich ergebende Datenbestände aus Text- und Bildbearbeitungen werden zu weiteren Produktionszwecken ebenfalls nicht grundsätzlich archiviert. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

2.) Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin der bestellten Ware pfleglich behandelt. Fordert der Auftraggeber diese von ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände nicht zum Auslieferungstermin vom Auftragnehmer ab, so entfällt für den Auftragnehmer jede weitere Verwahrungspflicht. Für Beschädigungen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3.) Für den richtigen und vollständigen Datenbestand auf Datenträger, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber erhalten hat, haftet der Auftragnehmer bei Datenverlust nicht. Dem Auftraggeber wird dringend empfohlen, wegen evtl. Datenverlust auf dem Transportweg oder beim Auftragnehmer, sicherheitshalber ausreichende Duplikate/Kopien anzufertigen. Das gleiche gilt für Vorlagen und Manuskripte.

4.) Sollen vorstehend bezeichnete Gegenstände versichert sein, hat der Auftraggeber die Versicherung zu besorgen.

VIII. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten, wie Periodika, gelten nur unter Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen und können nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

IX. Eigentum, Urheberrecht

1.) Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Mittel und Betriebsgegenstände, insbesondere Zwischenerzeugnisse wie Text-/Bilddaten, Druckplatten, Stanzwerkzeuge usw., bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert.

2.) Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

X. Impressum

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

XI. Datenschutz

Firmen- und personenbezogene Daten des Auftraggebers werden für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen beim Auftragnehmer per EDV gespeichert. Der Auftraggeber ist hierdurch informiert, weitere Benachrichtigungen erfolgen nicht.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1.) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist der Sitz des Auftragnehmers, wenn er und der Auftraggeber Vollkaufleute im Sinne des HGB sind.

2.) Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.